

Informationen zur Prüfung Industriemeister/Industriemeisterin – Fachrichtung Keramik

Die Prüfung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin - Fachrichtung Keramik ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Lehrgangabschlussprüfung. Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht auf den im Unterricht vermittelten Stoff, sondern auf die Prüfungsordnung und die Berufspraxis.

Die Informationen geben die rechtlichen Regelungen sinngemäß wieder. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Verordnung über die oben genannte Prüfung sowie die Fortbildungsprüfungsordnung zu.

Zulassungsvoraussetzungen:

Sie können zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie

- a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Keramik zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der keramischen Industrie
oder
- b) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten gewerblich technischen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der keramischen Industrie
oder
- c) eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis in der keramischen Industrie nachweisen können.

Der Nachweis über den Erwerb der Ausbildereignungsprüfung (AEVO) ist spätestens vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen und bei der IHK einzureichen.

Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen a) bis c) können Sie auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Gliederung der Prüfung (Fächer):

Das Prüfungsverfahren zum Industriemeister/zur Industriemeisterin - Fachrichtung Keramik umfasst drei Prüfungsteile. Der Teil 1 (AEVO) muss gesondert beantragt und abgelegt werden; Teil 2 (GQ) und Teil 3 (HQ) wie nachstehend beschrieben.

Teil 1 „Berufs- und arbeitspädagogischer Teil“ (Ausbilder-Schein, AEVO)

⇒ siehe Informationen zur Ausbildereignungsprüfung

Teil 2 „Grundlegende Qualifikationen (GQ)“ (§ 4 der Rechtsvorschrift)

1. Rechtsbewusstes Handeln
2. Kostenbewusstes Handeln
3. Zusammenarbeit im Betrieb/Methoden der Information

Teil 3 „Handlungsspezifische Qualifikationen (HQ)“ (§ 5 der Rechtsvorschrift)

1. Naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten
2. Technologie der Materialien
3. Fertigung und Betrieb
4. Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz
5. Situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation (SFG/Präs.) in den Handlungsbereichen Qualitätsmanagement und Führung und Personal

Da Sie die Ausbildereignungsprüfung gesondert ablegen müssen, reichen Sie uns bitte spätestens vor Beginn der letzten Prüfungsleistung (mündlichen Prüfung) einen entsprechenden Nachweis ein. Sollten Sie den Nachweis zu Beginn Ihrer Prüfung dem Prüfungsausschuss nicht vorlegen können, dürfen Sie das Situationsbezogene Fachgespräch mit Präsentation nicht antreten.

Bestehensregelung:

Sie haben die Prüfung bestanden, wenn Sie in allen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen erbracht haben. Den Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung erhalten Sie nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsteile.

Mündliche Ergänzungsprüfung:

Sie können ihre schriftlichen Prüfungsleistungen aus dem Teil 2 „Grundlegende Qualifikationen“ durch eine mündliche Prüfung ergänzen, wenn Sie höchstens in einem der drei Fächer unter 50 aber mindestens bei 30 Punkten liegen.

Im Teil 3 „Handlungsspezifische Qualifikationen“ dürfen Sie Ihre schriftlichen Prüfungsleistungen in einer mündlichen Prüfung ergänzen, wenn Sie in nur einem der vier Fächer weniger als 50 aber mindestens 30 Punkte erreicht haben.

In dem zu ergänzenden Fach können zu allen Gebieten des jeweiligen Faches Fragen gestellt werden. Was in der schriftlichen Prüfung behandelt wurde, spielt für die mündliche Ergänzungsprüfung grundsätzlich keine Rolle.

Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung wird im Verhältnis 2:1 gewichtet und zu einer Note zusammengefasst. Der Termin wird nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von der IHK festgelegt. Sie werden von uns rechtzeitig informiert.

Situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation:

(10 Minuten Präsentation + 20 Minuten Fachgespräch)

Der Termin wird nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von der IHK festgelegt. Sie werden von uns rechtzeitig informiert.

Das Thema der Präsentation wählen Sie selbst und reichen es mit einer Kurzbeschreibung der Problemstellung, des Ziels und einer Gliederung dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung nach § 5 Handlungsspezifische Qualifikation ein. Zur Themenabgabe werden Sie schriftlich aufgefordert.

Prüfungsgebühr:

Die Prüfung kostet derzeit 480,00 € (ohne Ausbildereignungsprüfung). Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit der Einladung zur Prüfung ca. 6 bis 8 Wochen vor der ersten Prüfungshandlung. Bitte bezahlen Sie die Gebühr fristgerecht, da Sie sonst nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen.

Wiederholung:

Sollten Sie die Prüfung insgesamt abgelegt und nicht bestanden haben (siehe Bestehensregelung), dürfen Sie die Prüfung zweimal wiederholen. Sie müssen nur die Fächer nochmals ablegen, die Sie nicht bestanden haben.

Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich die Prüfung insgesamt und damit auch die Wiederholung bei uns durchführen und beenden müssen, wenn Sie das Verfahren bei uns begonnen haben. Leider können wir jedes Jahr nur eine begrenzte Zahl von Prüfungsterminen anbieten, so dass Sie unter Umständen erst ein Jahr nach Abschluss des erfolglosen Prüfungsversuches die Wiederholung antreten können.

<u>Anschrift:</u> Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth Prüfungswesen Weiterbildung Bereich Berufliche Bildung Bahnhofstraße 25 95444 Bayreuth	<u>Ansprechpartnerin:</u> Andrea Poirier Telefon: 0921 886-184 Fax: 0921 886-9184 E-Mail: poirier@bayreuth.ihk.de www.bayreuth.ihk.de
---	---

ALLGEMEINE HINWEISE

Anmeldung (Frist und Form):

Bitte melden Sie sich frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag an. Später eingehende Anmeldungen/Zulassungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

Für Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung verwenden Sie bitte das von uns ausgegebene Anmeldeformular.

Abmeldung und Rücktritt:

Sofern Sie zu einer Prüfung angemeldet sind, diese aber nicht antreten möchten oder können, benötigen wir von Ihnen unverzüglich eine unterschriebene Abmeldung (gerne können Sie diese faxen oder eingescannt per E-Mail an uns senden!). Sollte uns keine Abmeldung vorliegen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Abmeldung, die früher als zwei Monate vor der ersten Prüfungshandlung erfolgt, werden Sie, ohne dass es einer weiteren Begründung von Ihnen bedarf, kostenfrei aus dem Verfahren gestrichen. Erfolgt die Abmeldung binnen zwei Monaten, werden Sie ebenfalls ohne eine Begründung jedoch gegen Berechnung der halben Prüfungsgebühr, höchstens jedoch 150,00 € aus dem Verfahren genommen.

Für den Fall, dass Sie uns erst nach Beginn der ersten Prüfungshandlung Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt schriftlich mitteilen, benötigen wir von Ihnen einen Beleg für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, reichen Sie uns bitte unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest ein. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder nicht unverzüglich nachgewiesen wird, gelten die versäumten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

Einwendungen bei Prüfungshandlungen:

Sollten im Verlauf der Prüfung Störungen auftreten, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen, damit wir uns um Abhilfe kümmern können. Sprechen Sie bitte die Aufsichten, die Prüfer oder einen der Mitarbeiter vom Prüfungswesen der Weiterbildung an. Später vorgetragene Störungsmeldungen sind zwecklos.

Auskünfte über Prüfungsergebnisse:

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind zwecklos, Auskünfte dürfen wir Ihnen nicht erteilen. Wir teilen Ihnen die Ergebnisse **ausschließlich schriftlich** mit.